

BEBAUUNGSPLAN

„SOLARPARK SESSLACH II“

MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

FÜR DIE ERRICHTUNG EINER

PHOTOVOLTAIK – FREIFLÄCHENANLAGE

STADT SESSLACH, LANDKREIS COBURG, REGIERUNGSBEZIRK OBERFRANKEN

VORHABENTRÄGER:

IBC – SOLAR AG

B E G R Ü N D U N G

MIT UMWELTBERICHT

in der Fassung vom 19.09.2017

E N T W U R F

Planverfasser:

Koenig und Kühnel

Ingenieurbüro GmbH

Eichenweg 11

96479 Weitramsdorf/OT Weidach



Weitramsdorf, 19.09.2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Verfahrensverlauf	4
2.	Verfahrensstände Bauleitplanung	5
2.1	Verfahrensstand Flächennutzungsplan	5
2.2	Bebauungsplan	5
3.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	5
4.	Lage und Umgrenzung des Plangebietes	6
4.1	Lage im Raum	6
4.2	Geographische Übersicht / Landschaft	6
5.	Inhalt der Planung – Beschreibung	8
6.	Erschließung	9
6.1	Verkehrerschließung	9
6.2	Elektrizitäterschließung	9
6.3	Wasserversorgung / Kanal	9
7.	Emissionen	10
7.1	Lärm	10
7.2	Luftschadstoffe	10
7.3	Grundwassergefährdung	10
7.4	Erschütterungen	10
7.5	Optische Emissionen	11
7.6	Chemische Emissionen	11
8.	Immissionen	11
8.1	Lärm Staub, Geruch	11
8.2	Blendschutz	11
9.	Umweltbericht	12
9.1	Einleitung	12
9.1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	12
9.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung	13
9.2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	13
9.2.1	Schutzgut Mensch - Freizeit und Erholung, Lärm- und Verkehrsbelastung	14
9.2.2	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	15
9.2.3	Schutzgut Tier und Pflanze	16
9.2.4	Schutzgut Landschaftsbild	17
9.2.5	Schutzgut Boden	17
9.2.6	Schutzgut Wasser/Klima/Luft	18
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der	20

9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).....	20
9.4.1	Folgende Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter mindern:.....	20
9.4.2	Ausgleichs- und Ersatzflächenberechnung.....	20
9.4.3	Ausgleichsmaßnahmen.....	22
9.4.4	Weitere grünordnerische Festsetzungen	23
9.4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	24
9.4.6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	25
9.5	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	25
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	25

1. Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss zum B-Plan	am	25.04.2017
Vorentwurf Bebauungsplan und Kurzdarstellung i. d. F.	vom	25.04.2017
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt Nr. 15	vom	27.07.2017
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	vom bis	04.08.2017 05.09.2017
Frühzeitige Behördenbeteiligung durch Schreiben nach § 4 Abs. 1 BauGB Rückschreibefrist	vom bis	04.08.2017 05.09.2017
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen und Billigungsbeschluss	am	19.09.2017
Entwurf Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht i. d. F.	vom	19.09.2017
Bekanntmachung öffentlich Auslegung im Amtsblatt Nr.	vom	
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	
Behördenbeteiligung durch Schreiben nach § 4 Abs. 2 BauGB Rückschreibefrist	vom bis	
Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss	am	
Mitteilung der Beschlüsse	am	
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und damit Inkrafttreten des Bebauungsplans im Amtsblatt Nr. _____	vom	

2. Verfahrensstände Bauleitplanung

2.1 Verfahrensstand Flächennutzungsplan

Die Stadt Seßlach besitzt einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (1. Änderungsfassung) festgestellt am 17.10.2000. Die Stadt hat den Flächennutzungsplan am 15.02.2001 dem Landratsamt Coburg zur Genehmigung vorgelegt. Am 20.05.2001 ist die sog. Fiktivgenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 BauGB eingetreten. Der Eintritt der Fiktivgenehmigung wurde am 29.08.2002 bekannt gemacht. Ab diesem Zeitpunkt ist der Flächennutzungsplan insgesamt wirksam.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans findet derzeit im Bereich Rodachau zwischen Edeka-Fachmarkt und ehem. BayWa Gelände und in Krumbach im Bereich der Fa. Ois statt.

Die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und widerspricht somit der Festsetzung als Sondergebiet. Gleichzeitig mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan gefasst. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bebauungspläne „Solarpark Seßlach II“ und „Solarpark Lechenroth“ wird im Parallelverfahren durchgeführt.

2.2 Bebauungsplan

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtfläche von ca. 6,63 ha über der Höchstgrenze in Gewerbegebieten liegt, ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (**SO**) mit der besonderen Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO erforderlich.

Die Mitglieder des Stadtrates haben am 25.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Seßlach II“ beschlossen. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich im Parallelverfahren wurde ebenfalls am 25.04.2017 vom Stadtrat beschlossen. Da sich der Bebauungsplan aus dem geänderten Flächennutzungsplan entwickelt, ist dieser nicht genehmigungspflichtig, sondern tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Seßlach in Kraft.

3. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Seßlach plant auf Veranlassung eines privaten Vorhabenträgers, der Fa. IBC-Solar AG, Bad Staffelstein die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Mit den Betreibern wird ein Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Seßlach II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am nordöstlichen Stadtrand von Seßlach Richtung Krumbach mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

4. Lage und Umgrenzung des Plangebietes

4.1 Lage im Raum

Das Stadtgebiet Seßlach liegt im südlichen Landkreis Coburg. Das Planungsgebiet besteht aus einer Fläche, die sich zwischen Seßlach und dem Ortsteil Krumbach nördlich der Kreisstraße CO 16 auf der Flur 479, Flurnummer 2015, Gemarkung Seßlach befindet. Die Fläche ist insgesamt 6,63 ha groß und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Südlich des Grundstücks befindet sich auf dem alten Bahndamm der Fahrradweg von Hattersdorf zur Aumühle und der Krumbach.

Die Erschließung erfolgt über den öffentlichen Flurweg Fl.-Nr. 2019 Gemarkung Seßlach.

Das Planungsgebiet liegt auf ca. 288 Meter über NN. Im Süden verläuft die Kreisstraße CO 16.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Fl. Nr. 2019
Im Süden: Fl. Nr. 2012
Im Osten: Fl. Nr. 2016
Im Westen: Fl. Nr. 2014

Gemarkung Seßlach

4.2 Geographische Übersicht / Landschaft

Das Stadtgebiet Seßlach grenzt im Süden und Westen an den Landkreis Haßberge und im Norden an den Landkreis Hildburghausen an. Im Osten befinden sich die oberfränkischen Nachbargemeinden Weitramsdorf, Ahorn, Großheirath und Itzgrund. Von Coburg ist Seßlach Richtung Südwesten ca. 12 km entfernt. Der Fluss Rodach fließt westlich von der Stadt Seßlach.

Das Stadtgebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt. Das ausgewiesene Sondergebiet Photovoltaik - Freiflächenanlage „Solarpark Seßlach II“ gehört zum Itz - Baunach-Hügelland, das mit sanften Hang- und Kuppenlagen sehr bewegt ist. Die größtenteils landwirtschaftlichen Ackerflächen sind zum Teil durch bewachsene Bachtäler unterbrochen.



Blick von Norden Richtung Süden und Kreisstraße CO 16



Blick von Süden Richtung Norden



Blick von Süden Richtung Osten und 110 kV- Leitung

5. Inhalt der Planung – Beschreibung

Das durch Planzeichen gekennzeichnete Planungsgebiet wurden in den letzten Jahren ausschließlich als Ackerland genutzt (siehe Anlage 1 des Umweltberichts).

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage besteht aus folgenden Anlageteilen:

- Geplant sind Module aus ungiftigem Silizium-Material mit einer geplanten Höhe von ca. 3,00 m. Die max. Höhe wird mit 3,50 m und einer Modulneigung von max. 30° festgesetzt. Die parallel angeordneten Modulreihen werden in vorzugsweise in Süd-Ausrichtung mit einem Azimutwinkel von 180° angeordnet. Die Modulreihen werden mit einem lichten Abstand von mind. 2,00 m errichtet. Der Reihenachsabstand ergibt sich aus der Verschattungsberechnung.
- Die Unterkonstruktion besteht aus einzelnen, in den Boden gerammten Pfosten (Stahl-Konstruktion) zur Gründung der Solarmodule innerhalb der Baugrenze. Zur Minimierung des Bodeneingriffs und der –versiegelung werden die Pfosten ohne Stahlbetonfundamente ausgeführt.
- Die erforderlichen Kompaktstationen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig, der Standort ist variabel. Die max. Höhe über OKT beträgt 3,50 m.
- Die innerhalb der Zaunflächen verbleibenden Grünflächen zwischen und unter den Modulen werden in extensives Grünland umgewandelt.
- Im Bereich der Zufahrten, ggf. der Feuerwehraufstellfläche erfolgt eine Bodenverfestigung mit grobem Schotter.
- Die Lage der Zufahrten ist variabel.
- Die geplante Einfriedung (z.B. Stabmattenzaun, Maschendrahtzaun o.ä.) wird auf max. 2,50 m Höhe incl. 15 cm Bodenfreiheit und Übersteigschutz über dem natürlichen Gelände festgesetzt. Die Zaununterkante ist 15 cm über dem Boden, um Kleintieren das Durchqueren zu ermöglichen. Ein durchgehender Sockel ist nicht zulässig. Der Zaunverlauf ist innerhalb der SO-Fläche variabel auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.
- Die Anlagenteile werden mit Hecken und Buschwerk begrünt. (siehe Grünordnungsplan).

- Das anfallende Regenwasser der Kompaktstationen und Modulreihen wird auf dem Grundstück versickert, Schmutzwasser fällt durch den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht an.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt von der Kreisstraße CO 16 über den Wirtschaftsweg Fl. Nr. 2019, Gemarkung Seßlach.

6.2 Elektrizitätserschließung

Der Netzverknüpfungspunkt für die PV Anlage wird nach Vorgaben des Netzbetreibers, SÜC, Coburg, festgelegt. Eine Netzprüfung wurde am 8.05.2017 beantragt. Das Ergebnis wird im laufenden Verfahren erwartet.

Die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über eine unterirdisch verlegte Leitung.

6.3 Wasserversorgung / Kanal

Niederschlagswasser

Die Modultische einer PV - Anlage sind nicht mit einer geschlossenen Platte vergleichbar. Vielmehr wird die Fläche durch sie nur überschirmt. Dehnungsfugen und Modulzwischenräume von 21 mm gewährleisten das Abtropfen von Niederschlagswasser zur Bewässerung der darunter befindlichen Vegetation. Durch die Neigung von ca. 20° und die Einzelmodulfläche von ca. 1,60 m² erfolgt nur eine geringe Abfluss- und Tropfgeschwindigkeit, sodass sich üblicherweise keine Erosionsrinnen bilden.

Das Niederschlagswasser, welches auf die Modultische und Technikstationen trifft, wird komplett vor Ort versickert. Die Kapillarwirkung des Bodens verteilt die Feuchtigkeit weiträumig, sodass eine geschlossene Vegetationsfläche auch unter den Modulreihen weitgehend erhalten bleibt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach weist ausdrücklich darauf hin, dass die oberirdische Ableitung von zu entsorgenden Niederschlagswässern unbeschadet Dritter zu erfolgen hat.

Die Photovoltaikmodule werden nicht mit bodenschädigenden Chemikalien gereinigt

Die verwendeten Module haben eine Glasoberfläche mit Alu-Rahmen und überschirmen die Halterungen. Die Halterungen bestehen aus Alu-Trägern und verzinkten Stahlprofilstützen und sind mit einer geeigneten Oberflächenbeschichtung (z. B. Fabrikat „Magnelis“) versehen.

Die Stahlprofilstützen und Längsträger befinden sich unter den Modulen geschützt vor Beregnung. Da der Kontakt mit Regenwasser und damit verbundene Abschwemmungen nur im unteren Bereich der Stützen erfolgen können, ist eine Zink-Abschwemmung nur sehr begrenzt zu erwarten.

Die gewählte Einbauart schließt eine Beschädigung der Beschichtung aus, weshalb die Beschichtung der Trägerelemente mit Magnelis (Legierung) noch als ausreichender Schutz betrachtet werden kann, da bei der Versickerung des Niederschlagswassers über die bewachsene Oberbodenschicht eine ausreichende Reinigung erfolgt.

Abwasser

Abwasser fällt an der Anlage nicht an, da für die temporäre Wartung keine Aufenthalts- und Sanitärräume erforderlich sind.

Brandschutz

Erforderliche Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz werden im nachgeordneten Verfahren in Abstimmung mit den Behörden und der örtlichen Feuerwehr festgelegt. Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist dem Kreisbrandrat vor Inbetriebnahme vorzulegen. Am Tor ist ein Schild mit Angaben der Erreichbarkeit der Verantwortlichen anzubringen.

7. Emissionen

7.1 Lärm

Der Betrieb der Anlage erzeugt keinen störenden Lärm.

7.2 Luftschadstoffe

Der Betrieb der Anlage setzt keinerlei Luftschadstoffe frei.

7.3 Grundwassergefährdung

Der Betrieb der Anlage gefährdet das Grundwasser nicht. Pflanzenschutzmittel werden bei der Anlagenwartung nicht benutzt. Falls Öltransformatoren zum Einsatz kommen, muss durch entsprechende Maßnahmen ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen wirksam verhindert werden. bei der Anlage nicht zum Einsatz.

Die Unterkonstruktion besteht aus einzelnen in den Boden gerammten Pfosten zu Gründung der Solarmodule. Zur Minimierung des Bodeneingriffs und der Versiegelung werden die Pfosten ohne Stahlbetonfundament ausgeführt. Diese werden bei Rückbau der Anlage wieder aus dem Boden gezogen. Die verzinkten Stahlprofilstützen sind mit einer geeigneten Oberflächenbeschichtung (z. B. Fabrikat „Magnelis“) zu versehen, dadurch wird die Versauerung des Bodens verhindert und die die Bodenfruchtbarkeit bleibt erhalten.

7.4 Erschütterungen

Der Betrieb der Anlage führt zu keinen Erschütterungen.

7.5 Optische Emissionen

Marktübliche Module sind von Natur aus reflexionsarm. Trotzdem kann es beim Betrieb der Anlage zu Reflexionen führen. In Bezug auf die relevanten Immissionsorte (Kreisstraße CO 16 und die in Sichtbeziehung liegende Wohnbebauung) darf es nicht zu Gefährdungen oder Belästigungen durch Blendungen kommen. (siehe Pkt. 8.2)

7.6 Chemische Emissionen

Der Betrieb der Anlage setzt keinerlei chemische Stoffe in Form von brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen, Giftstoffen, ätzenden, brandgefährdenden oder explosionsgefährdenden Stoffen frei.

8. Immissionen

8.1 Lärm Staub, Geruch

Wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können in den neu zu bebauenden Bereichen der Photovoltaik-Anlagen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen auftreten.

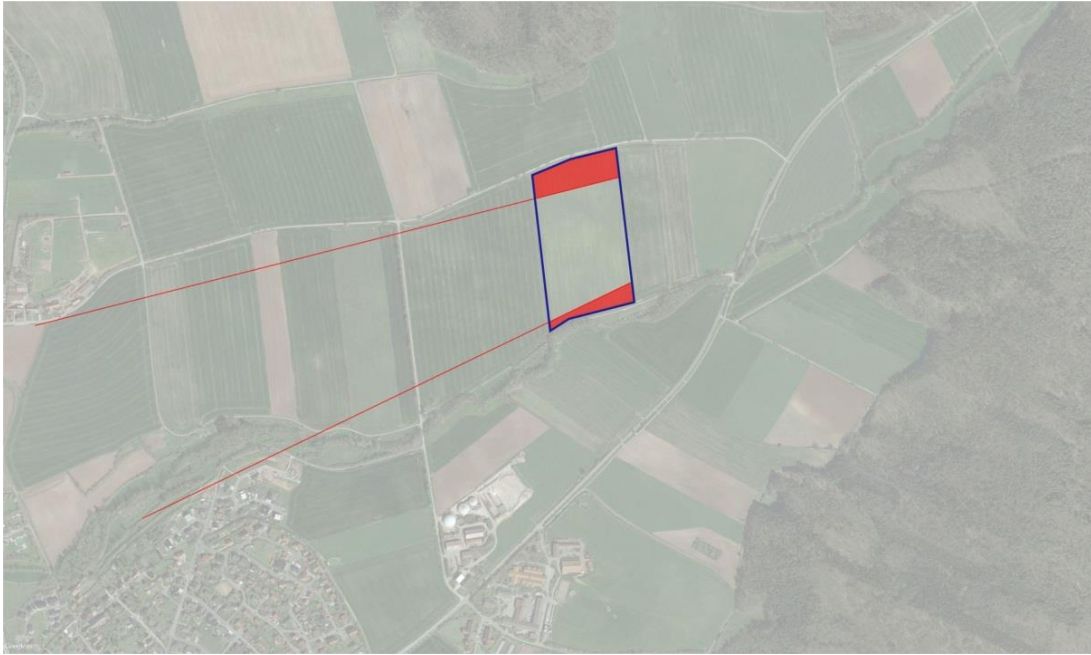
Erfolgt die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auf ortsübliche Art und nach guter fachlicher Praxis, so sind die genannten Immissionen von den Anlagenbetreibern zu dulden. Eine Haftungsfreistellung für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen nach guter fachlicher Praxis wird erteilt.

8.2 Blendschutz

Im Rahmen der Voruntersuchung kommt das Ingenieurbüro IBT 4Light GmbH, Jens Teichmann, Dipl.-Ing. Lichttechnik, Fürth am 2.205.2017 zu folgender Blendschutz – Voreinschätzung:

Am nördlichen und südlichen Rand der Anlage könnte es unter bestimmten Einstrahlwinkeln zu einer Blendwirkung bei einzelnen, ca. 800 m entfernten Wohngebäuden im Randbereich der Stadt Seßlach kommen. Eine Belästigung wird von ihm jedoch als gering eingestuft. Diese kann durch eine bestimmte Ausrichtung und Neigung der Module vermieden werden.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird von dem Ingenieurbüro IBT 4Light eine Stellungnahme zum Blendschutz erstellt, um diese Rahmenbedingungen festzulegen.



9. Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgrund der beiden Bauleitplanverfahren,

- Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Seßlach II“ mit Grünordnungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage
 - 11. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach im Bereich des BBP „Solarpark II“
- die im Parallelverfahren durchgeführt werden, wurde auf die abgeschichtete Umweltprüfung verzichtet, der Umweltbericht gilt für beide Bauleitplanverfahren.

9.1 Einleitung

9.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Seßlach II“ mit Grünordnungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik – Freiflächenanlage und der gleichzeitigen 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach in diesem Bereich sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Planungsvorhaben geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort

- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

9.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung, sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz berücksichtigt.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§1a (2) 2 BauGB).

9.2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme erfolgt aufgrund einer Begehung, durch Einholen von Fachinformationen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen behandelt die Zusammenfassung der Empfindlichkeiten der Naturpotentiale Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Mensch und Erholung. Tiere und Pflanzen und die Vorrangflächen für den Schutz von Natur und Landschaft.

Die Untersuchung der Umwelterheblichkeit bezieht sich auf den Umgriff des Planungsgebietes. Es werden die Schutzgüter entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion aufgenommen und in Bezug auf die umweltbedeutsamen Auswirkungen der angestrebten Entwicklung untersucht. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.



9.2.1 Schutzgut Mensch - Freizeit und Erholung, Lärm- und Verkehrsbelastung

Beschreibung

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kreisstraße CO 16 und ist aufgrund dessen von Verkehrslärm belastet.

Der „Rundwanderweg durch den Bürgerwald“ Richtung Krumbach befindet sich direkt im Süden der Anlage. Die Planungsfläche selbst spielt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Rolle für die Erholung. Die PV-Anlage ist durch den Wirtschaftsweg Fl. Nr. 2019 von Norden aus erschlossen.

Das Planungsgebiet wird als örtlicher Erholungsraum in Stadtnähe genutzt.

Auswirkungen

Durch die Lage der geplanten Anlage wird höchstens während der Bauzeit der Verkehr auf den beiden Erschließungswegen kurzfristig zunehmen, ebenso die Lärmbelastung durch die Errichtung der Anlage in diesem Bereich. Von der Anlage selbst geht keine Lärmbelästigung aus. Betriebsbedingt entstehen durch Lärm oder Verkehr keine Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete oder die Spaziergänger.

Ergebnis

Durch die geplante PV-Anlage in der freien Landschaft entstehen für die umliegende Bevölkerung von Seßlach hinsichtlich Verkehrsbelastung, Lärm, sowie Freizeit und Erholung nur unwesentliche Störungen. Die Umweltauswirkungen werden als **gering** eingestuft.

9.2.2 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Beschreibung Sachgüter

Auf dem zukünftigen Solarfeld und auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler oder sonstige (Natur-)Schutzgebiete. Das Plangebiet liegt lt. Landschaftsplan der Stadt Seßlach von 10/93 auf einer landwirtschaftlichen Fläche mit schlechter Ertragsfähigkeit.

Auswirkungen Sachgüter

Durch die Ausweisung als PV-Anlage geht die Fläche für einen längeren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Der Boden erfährt jedoch durch konsequenten Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz eine natürliche Regeneration. Im Durchführungsvertrag wird eine Rückbauverpflichtung bei Aufgabe der PV-Nutzung festgesetzt, d.h. die Fläche kann später wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Ergebnis Sachgüter

Durch die geplante Solaranlage geht der Landwirtschaft für einen längeren Zeitraum eine Fläche mit schlechter Ertragsfähigkeit verloren, jedoch nicht wie bei Straßenbaumaßnahmen oder einer Bebauung mit Gebäuden für immer, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum, die landwirtschaftliche Nutzung kann nach Aufgabe der Anlage wieder aufgenommen werden. Die Beeinträchtigung wird aufgrund der Eingriffsgröße als **gering** angesehen.

Beschreibung Kulturgüter

Bodendenkmäler und sonstige Kulturgüter sind lt. Liste des Bayer. Landesamts für Denkmalpflege im Geltungsbereich nicht bekannt.

In ca. 500 m Entfernung westlich befindet sich das historisch gewachsene Städtchen Seßlach mit zahlreichen wertvollen Baudenkmalern. Von dort ist die Fläche nicht sichtbar.

Auswirkungen Kulturgüter

Aufgrund der Entfernung von ca. 500 m nach Seßlach und der Topographie ist von der Altstadt von Seßlach aus der Solarpark Seßlach II nicht sichtbar. Lediglich von der Kath. Stadtpfarrkirche, (spätgotische dreischiffige Staffelhallenkirche mit stark eingezogenem Chor und viergeschossigem Turm, innen barockisiert), die inmitten der historischen Altstadt liegt, ist von der geplanten Anlage aus fast immer die Turmspitze zu sehen. Demzufolge kann von der Innenstadt Seßlach im fußläufigen Bereich die Solaranlage nicht wahrzunehmen sein. Lediglich von der westlich gelegenen allgemeinen Wohnbebauung des Neubaugebietes in ca. 800 m Entfernung ist die Anlage zu sehen.

Ergebnis Kulturgüter

Um die denkmalfachlichen und städtebaufachlichen Belange sicher zu stellen, wurde im Rahmen der Umweltprüfung eine Inaugenscheinnahme der landschaftlichen Situation durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass sich keine Beeinträchtigungen auf die historischen, denkmalgeschützten Gebäude der Innenstadt durch den Neubau der Solaranlage ergeben. Aufgrund der reichhaltigen, dichten und hohen Bepflanzungen entlang des Krumbachs ist auch für das Neubaugebiet nur eine geringe Beeinträchtigung festzustellen. Die Kulturgüter der Stadt Seßlach sind von dem Bau der Solaranlage nicht betroffen, der Eingriff wird als **gering** eingestuft.

Für den Fall evtl. auftretender Bodendenkmäler sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

9.2.3 Schutzgut Tier und Pflanze

Beschreibung

Im Süden des Planungsbereiches fließt der Krumbach, der dicht bewachsene Böschungsbereiche aufweist. Ansonsten sind aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Vorrangige Lebensgrundlagen für Tiere (Vogelschutzrichtlinie) und FFH-Flächen sind nicht betroffen. Auf eine aktuelle Erfassung einzelner Tiergruppen wurde deshalb verzichtet.

Auswirkungen

Der Krumbach und die bewachsenen Böschungen liegen außerhalb des Planungsbereiches und bleiben erhalten. Während der Bauzeit kommt es für einen kurzen Zeitraum zu Lärmbelästigung durch die Anwesenheit von Personen und Fahrzeugen und Erschütterungen durch das Rammen der Pfosten. Dadurch kommt es zu Störungen und Fluchtreaktion von Säugetieren und Vögeln. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist jedoch mit einer raschen Rückkehr in den dann weitgehend störungsfreien Bereich zu rechnen. Durch die Bodenfreiheit der Einzäunung des Bereichs bleiben Wanderungen für Klein- bis Mittelsäuger, sowie am Boden lebende Vögel weiter möglich. Für größere Tiere ergibt sich eine Barrierewirkung, die umgekehrt Rückzugsräume für schutzsuchende Tiere schafft.

Die artenarme Ackerfläche wird durch die Ausweisung als extensive Grünfläche und Bepflanzung der Randbereiche mit standortheimischen Hecken und Wildobstbäumen aufgewertet.

Ergebnis

Für die o. g. Schutzgüter ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche mit ihrer Monokultur und der fehlenden Artenvielfalt eher eine Verbesserung zu erwarten. Die geringen Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen durch den Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden durch Grünordnungsfestsetzungen ausgeglichen. Die Beeinträchtigung wird aufgrund

der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, der Grünordnungsfestsetzungen und der geplanten Minimierung der Bodenversiegelung als **gering** angesehen.

9.2.4 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Das gesamte Stadtgebiet von Seßlach ist ländlich strukturiert, von Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Anwesen geprägt. Das ausgewiesene Sondergebiet gehört zum Oberen Maintal - Coburger Land, das topographisch mit seinen sanften Hang- und Kuppenlagen sehr bewegt ist. Die Ackerlandschaften sind z.T. von bewachsenen Bachtälern unterbrochen. Diesem Typus entspricht auch das Erscheinungsbild des Planungsgebietes. Das Plangebiet liegt in freier Landschaft, zwischen dem Hauptort Seßlach und dem Stadtteil Krumbach direkt nördlich der Kreisstraße CO 16.

Die geplante PV - Anlage befindet sich in ca. 800 m östlicher Entfernung der Stadt Seßlach und ist von der Wohnbebauung aus und bei Befahrung der Kreisstraße sichtbar.

Auswirkungen

Die PV - Anlage wirkt zunächst wie ein Fremdkörper und ungewohnt für die Augen des Betrachters. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird insbesondere durch die Einfriedung und die geplante Heckenbepflanzung gemindert, jedoch werden erst nach einigen Jahren die Kompensationsmaßnahmen voll wirksam werden.

Ergebnis

Der geplante Bebauungsplan mit seinen Grünordnungsfestsetzungen ist geeignet einen Übergang zur freien Landschaft zu schaffen und hierdurch die Beeinträchtigungen zu reduzieren.

Trotz der grünordnerisch festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffs wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als **mittel** eingestuft.

9.2.5 Schutzgut Boden

Beschreibung

Der vorhandene Boden ist ausreichend tragfähig und für die Bebauung mit einer Photovoltaik-Anlage grundsätzlich geeignet. Durch die PV-Anlage kommt es zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch die Überbauung mit Modulen, durch die Zufahrts- und Erschließungswege, die Eingrünungen und auch die Ausgleichsflächen. Das Plangebiet liegt lt. Landschaftsplan der Stadt Seßlach vom Oktober 1993 in einem Gebiet mit schlechter Ertragsfähigkeit.

Lt. EEG 2014 sind förderfähig:

Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem "benachteiligten Gebiet" lagen (bei Geboten ab 2016; vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 FFAV). "Benachteiligte Gebiete" im Sinn der FFAV sind Gebiete im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinn der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.09.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.03.1997, S. 1) geändert worden ist (§ 2 Nr. 2 FFAV). Diese so genannten "benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete" erfassen die Gebiete aller Landkreise und kreisfreien Städte in Oberfranken. Kartierte Altlasten sind nicht vorhanden.

Auswirkungen

Durch die Bebauung mit Kompaktstationen und die Einrammung der Stützen wird nur max. 1 % der Fläche versiegelt. Bereichsweise kommt es durch die Baumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Die übrige landwirtschaftliche Fläche geht durch die Umwandlung von Acker- in extensives Grünland nicht verloren, sondern wird eher aufgewertet. Nach Ende der Nutzungsdauer steht einer Rückführung der regenerierten Fläche in die Lebensmittelproduktion nichts im Wege.

Ergebnis

Es sind auf Grund der o. g. Ausführungen Umweltauswirkungen **geringer** Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

9.2.6 Schutzgut Wasser/Klima/Luft

Beschreibung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Gewässer vorhanden. Der Krumbach fließt in direktem südlichen Anschluss, ist jedoch von der Baumaßnahme nicht betroffen. Wasserschutzgebiete sowie wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

Auswirkungen

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Nutzung einer Fläche zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonne weist im Vergleich zu ihrer regenerativen Erzeugung durch Biogas eine Effektivität auf, die ca. 20-fach höher ist. Gegenüber der konventionellen Stromerzeugung erfolgt darüber hinaus eine erhebliche CO₂-Minderung mit ihrer positiven Auswirkung auf den Schutz des Klimas.

Auf der Fläche wird die Versiegelung durch die Festsetzung, die Solarmodule mittels Aufständering im Rammverfahren zu erstellen, sehr gering gehalten. Außerdem bildet sich

relativ schnell unter den Modulen eine Krautschicht aus heimischen Gräsern und Kräutern, die eine Aufwertung des Plangebiets hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bewirkt. Die vorhandenen Gräben im Bereich des Planungsgebietes bleiben erhalten. Über Grundwasser liegen keine Kenntnisse vor.

Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage versickert weitflächig zwischen den Solarmodulen.

Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser werden die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen als **gering** eingestuft. Die Schutzgüter Klima/Luft sind nicht betroffen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse insgesamt zusammen.

Zu erwartende Auswirkungen durch das Vorhaben

Umweltschutzgut	Umweltauswirkungen	
	Konfliktverursachende Wirkungen der geplanten Maßnahme	Erheblichkeit
Mensch	keine konfliktverursachenden Wirkungen wie zusätzlicher Verkehr, Lärm, geringe Beeinträchtigung der Freizeit oder Erholung	gering
Kultur- und Sachgüter	Verlust von landwirtschaftlicher Fläche mit geringer Bonität	gering
Tiere/Pflanzen	Geringe Beeinträchtigung von Lebensräumen durch vorherige Monokultur, durch Umnutzung eher Verbesserung hinsichtlich Flora und Fauna, geringe Versiegelung	gering
Landschaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module und Gebäude,	mittel
Boden	Verlust von Bodenfunktion durch Versiegelung	gering
Wasser / Klima / Luft	keine Veränderung auf das Makroklima zu erwarten, Grundwasser nicht betroffen, Regenwasserversickerung zwischen den Solargeneratoren	gering

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die vorhandene landwirtschaftliche Fläche bestehen, die o.g. Beeinträchtigungen würden nicht eintreten. Die positiven Auswirkungen wie Ressourcenschonung und Klimaschutz blieben aus.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

9.4.1 Folgende Maßnahmen sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter mindern:

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden folgende Festsetzungen mit aufgenommen:

- Festsetzung zum schonenden Umgang mit Mutterboden
- Festsetzung einer Eingrünung der Photovoltaik - Freiflächenanlage und Ausweisung einer Ausgleichsfläche
- Festsetzungen zu Oberflächen auf privatem Grund (Begrenzung der Versiegelung durch wasserdurchlässige Erschließungswege)
- Festsetzung zur Durchgängigkeit der Einfriedung für Kleintiere durch 15 cm Bodenfreiheit
- Festsetzung zur unauffälligen, der Umgebung angeglichen Außengestaltung der Technikstationen
- Düngung und chemischer Pflanzenschutz sind nicht zulässig
- Die Kabel sind als Erdkabel auszuführen
- Versickerung von Niederschlagswasser zwischen den Solargeneratoren
- Verwendung von ungiftigen, polykristallinen Solarmodulen
- Verminderung der Bodeneingriffe durch Verzicht auf Bodenfundamente für Module durch Einrammen der Stahlpfosten, lediglich die kleinen Technikstationen benötigen Bodenfundamente.

9.4.2 Ausgleichs- und Ersatzflächenberechnung

Die überplante Fläche hat eine Größe von 6,63 ha

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Coburg wird für die Ackerfläche die Kategorie I, Typ B, Gebiete mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad und somit ein Kompensationsfaktor von 0,2 festgelegt.

Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen • Intensiv genutztes Grünland, intensiv gepflegte Grünflächen • Verrohrte Gewässer • Ausgeräumte Agrarlandschaften • ... (vgl. Liste 1 a) 	Feld A I 0,3 - 0,6	Feld B I 0,2 - 0,5 (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen) gewählter Faktor 0,2
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder • Bauminseln, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege • Artenreiches oder extensiv genutztes Grünland soweit nicht in Liste 1 c erfasst • Auenstandorte • Bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen • ... (vgl. Liste 1 b) 	Feld A II 0,8 - 1,0	Feld B II 0,5 - 0,8 (In besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> • Naturnah aufgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten • Ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder • Natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte • Flächen mit Klimaausgleichsfunktion f. besiedelte Bereiche • Historische Kulturlandschaften, Bereiche mit kulturhistorischen Landschaftselementen • ... (vgl. Liste 1 c) 	Feld A III 1,0 - 3,0 (In Ausnahmefällen darüber) gewählter Faktor 1,0	Feld B III 1,0 – 3,0 (In Ausnahmefällen darüber)

* unterer Wert bei intensiv genutzten Grünflächen, z.B. bei Spiel- und Sportplätzen mit nur teilweise versiegelten Flächen

Die Basisfläche/Eingriffsfläche innerhalb der Einzäunung beträgt **60.937 m²**

Daraus ergibt sich bei einer Gesamteingriffsfläche von 60.937 m² x 0,2 Kompensationsfaktor eine Ausgleichsfläche von **12.187 m² = ca. 1,2 ha** erforderliche Ausgleichsfläche

Geplante Ausgleichsflächen

A1	5 m Pflanzstreifen im Norden, Osten u. Süden, Westen 1.092 m x 5 m (Fl. Nr. 2015, Gmkg. Seßlach)	5.352 m ²
----	---	----------------------

A2 Anlage eines Feldgehölzes (Fl. Nr. 598, Gmkg. Heilgersdorf) 6.835 m²

9.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Interne Ausgleichsfläche A1

Pflanzfläche - Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 2015, Gmkg Seßlach 5.352 m²

Ausgangszustand:

Ackerfläche

Ziel:

Lebensraumneuschaffung und Lebensraumvernetzung

Maßnahme:

5 breiter Pflanzstreifen aus standortheimischen Sträuchern wahlweise aus nachfolgender Pflanzliste zur Eingrünung und landschaftlichen Einbindung anpflanzen und dauerhaft erhalten.

Die geplanten Neuanpflanzungen dürfen die Grundstücksgrenzen nicht überragen, der Abstand zu den bestehenden landwirtschaftlichen Flächen sowie zu den vorhandenen Wirtschaftswegen ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen zu sichern.

Pflanzliste

Zur Bepflanzung ist ausschließlich standortgerechtes Pflanzmaterial zulässig.

Sträucherauswahl

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Crateagus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa arvensis	Acker-Rose
Sambucus Nigra	Holunder
Carpinus betulus	Hainbuche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen

Ausgleichsfläche A2

Ausgleichsfläche auf Teilfläche Fl. Nr. 598, Gmkg. Heilgersdorf 6.835 m²

Ausgangszustand:

Ackerfläche

Ziel:

Lebensraumneuschaffung und Lebensraumvernetzung

Maßnahme:

Anlage eines Feldgehölzes mit geschichtetem Aufbau von Kraut-(bis 0,5 m Höhe), Strauch-(bis 5m Höhe) und Baumschicht (über 5m Höhe) mit unterschiedlichen heimischen autochtonen Gehölzarten.

- 7m breiter Krautsaum
- 3-reihige Hecke
- 20% Anteil Bäume
- 6-8 Jahre Schutz vor Wildverbiss (Zaun?)

Pflanzliste

<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Frangula alnus</i>	Echter Faulbaum
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Mespilus germanica</i>	Echte Mispel
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche <i>Prunus avium</i>
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn-Arten
<i>Rosa spec.</i>	Wildrosen
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze
<i>Euonymus europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Staphylea pinnata</i>	Gefiederte Pimpernuss
<i>Juglans regia</i>	Walnuss

Der Krautsaum ist extensiv zu nutzen und im Herbst in zu mähen. Das Mähgut ist abzuführen.

9.4.4 Weitere grünordnerische Festsetzungen

Bestandssicherung/Pflanzerhaltungsgebot

Die verbleibenden Grünflächen zwischen und unter den Modulen sind in extensives Grünland umzuwandeln und durch geeignete Pflegemaßnahmen, 1-2 malige Mahd oder Schafbeweidung, als Dauergrünland zu erhalten. Für die Flächen wird die Selbstbegrünung festgesetzt.

Vollzugsfristen

Die Ausgleichsmaßnahmen und die Einsaaten auf den privaten Flächen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgenden Pflanzperiode, jedoch spätestens ein Jahr nach Errichtung

der Photovoltaik - Freilandanlage planmäßig, sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen.

Oberflächen auf privatem Grund

Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Schutz des Oberbodens

Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch verunstaltend wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwertung zu sichern.

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass der jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.

9.4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Standortvarianten wurden im Vorfeld der Planung überprüft, Alternativstandorte wurden wegen mangelnder Verfügbarkeit ausgeschlossen und aus den nachfolgend genannten Gründen wurde dieser Standort gewählt:

- Erfassung bestehender Nutzungen im Stadtgebiet ⇒ wurde berücksichtigt,
- Erfassung von Ausschlussflächen (bestehende oder durch Bauleitpläne festgelegte Siedlungsgebiete, sowie sonstige nicht geeignete Standorte) ⇒ wurde berücksichtigt,
- Landwirtschaftliche Nutzung/Bonität der Flächen ⇒ wurde berücksichtigt, bei der betroffenen Fläche handelt es sich lt. Landschaftsplan der Stadt Seßlach vom Oktober 1993 um ein Gebiet mit schlechter Ertragsfähigkeit,
- Exponierte Kuppen und Hanglagen ⇒ nicht betroffen
- Bereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von Bedeutung sind ⇒ nicht betroffen,
- Vorbelastete Standorte (z.B. Deponien, Abbauflächen, Windkraftanlagen, große Verkehrsstrassen) ⇒ wurde beachtet
- Bestehende, zur Einspeisung geeignete Stromleitungen und mögliche Korridore für Netzanschlüsse sowie bestehende, verkehrliche Erschließung ⇒ vorhanden
- Bewertung möglicher Eignungsflächen ⇒ wurde durchgeführt, es handelt sich zwar um einen Standort ohne Siedlungsanbindung.

9.4.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Erläuterungsbericht des Flächennutzungs- und Landschaftsplans sowie die Angaben der beteiligten Fachbehörden verwendet. Es bestehen keine genauen Kenntnisse über den Grundwasserstand und die Verkehrsbelastung der Kreisstraße CO 16 Richtung Krumbach.

9.5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Der Vorhabenträger hat eine Prüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahme durchzuführen. Diese ist von der Unteren Naturschutzbehörde abzunehmen. Nach fünf Jahren soll überprüft werden, ob die Eingrünungsmaßnahmen der Solaranlagen das angestrebte Ziel erreichen. Bei fortbestehender Fremdkörperwirkung im Landschaftsbild sind ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf der ca. 6,63 ha großen Fläche nördlich der Kreisstraße CO 16 zwischen Seßlach und Krumbach ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Der Eingrünungsbereich und die Ausgleichsfläche sind ca. 1,2 ha groß. Das Gelände wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich dort keine amtlich kartierten Biotop- oder schützenswerte Lebensräume.

Langfristig ist nach dauerhafter Aufgabe der PV-Freiflächenanlage als Nachfolgenutzung wieder Landwirtschaft vorgesehen.

Die Bestandsaufnahme ergab, dass sich keine schützenswerten Flächen wie Wasserschutzgebiete, geschützte Tier- und Pflanzenarten oder Landschaftsschutzgebiete im Planungsbereich befinden. Erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Lediglich das Landschaftsbild wird durch die Solargeneratoren beeinträchtigt, diese Beeinträchtigung wird jedoch durch die Eingrünung gemindert.

Durch den Betrieb werden keine Emissionen erwartet.

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage wird nach einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung mit der gesamten Anlagentechnik und allen Gebäudeteilen rückstandsfrei zurückgebaut, das Gelände kann wieder landwirtschaftlich, auch zur Lebensmittelproduktion, genutzt werden.

Nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird der ausgewiesene Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage für sinnvoll erachtet. Alternativstandorte sind nicht vorhanden.

Das gesamtheitliche Interesse für den geplanten „Solarpark Seßlach II“ (das Bauvorhaben leistet einen Beitrag zur Schonung der fossilen Energieträger und zum Klimaschutz) wiegt die Ausweisung in begrenztem Umfang in der freien Landschaft mit Störung des Landschaftsbildes auf.



.....
Weitramsdorf, den 25.04.2017

Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf